

Aufwind-Brettachtal e.V.  
Christian Ludwig  
In den Dorfgärten 21  
71543 Wüstenrot

Gmund, 08.02.2022 K/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Geddelsbacher Hang (Buchhorn)", 74626 Bretzfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Aufwind-Brettachtal e.V. vom 21.11.2021 als Neufassung folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Aufwind-Brettachtal e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Geddelsbacher Hang (Buchhorn)
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Buchorn (SP1), Bretzfeld (LP1),  
Pfeddelbach (LP2),  
Gemeinde Geddelsbach,  
Kreisverwaltung Hohenlohekreis
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Geddelsbacher Hang Startplatz“  
Koordinaten: N 49°09'06,70" E 09°29'43,90"  
Flurst. 737  
Höhe: 397 m  
Höhendifferenz: 152 m (LP 1), 145 m (LP 2)

Startrichtung: ca. 225°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer  
(eingeschränkt mit Auflagen), keine Schulung

#### Landefläche 1

Bezeichnung: „Geddelsbacher Hang Landeplatz 1“

Koordinaten: N 49°08'45,91" E 09°29'25,82"

Flurst. 382, 384

Höhe: 245 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer  
(eingeschränkt mit Auflagen), keine Schulung

#### Landefläche 2 (neu)

Bezeichnung: „Geddelsbacher Hang Landeplatz 2“

Koordinaten: N 49°08'47,08" E 09°29'33,97"

Flurst. 383

Höhe: 252 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer  
(eingeschränkt mit Auflagen), keine Schulung

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Einweisung erforderlich: Tandempiloten sind vor dem Erstflug von einer geeigneten und befugten Person des Vereins in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Die Tandempiloten haben nachzuweisen, dass sie über ausreichend Flugerfahrung und Schirmbeherrschung verfügen, um in dem Gelände sichere Flüge durchzuführen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
2. Doppelsitzerflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Windverhältnisse (turbulenzfreier Gegenwind (ca. 12-15 km/h) von vorne (hier ca. 255°)) einen sicheren Start zulassen. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windbedingungen darf nicht gestartet werden.
3. Doppelsitzerflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Bewuchs der Landeplätze und auch der umliegenden Flächen sowie die Windverhältnisse einen gefahrlosen Anflug und eine sichere Landung zulassen.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Platzrunden, Landevolten oder andere Landeeinteilungen (Starkwindlandeeinteilung, Abachtern, etc.) können bei Bedarf vom Geländehalter festgelegt werden.
4. Störungen, welche die Bewirtschaftung der Weinberge beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.

## V.

### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

## VI.

### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Geddelsbacher Hang (Buchhorn)“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde erstmalig am 15.11.1981 durch das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt. Am 13.06.1996 wurde sie durch den Deutschen Hängegleiterverband verlängert. Im Jahr 2002 wurde das Gelände vom Verein Aufwind-Brettachtal e.V. übernommen. Am 21.11.2021 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um eine weitere Landefläche sowie die Genehmigung für die Durchführung von Doppelsitzerflügen mit Gleitschirmen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 16.11.2021 nachgewiesen. Auflagen bzw. Hinweise für einen sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetrieb wurden festgelegt. Sie wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Die zusätzliche Landefläche befindet sich innerhalb des seit über 40 Jahren beflogenen Fluggebietes Geddelsbacher Hang (Buchhorn). Daher handelt es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG, so dass kein gesondertes Beteiligungsverfahren erforderlich war.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

Flurkarte (ohne Maßstab)

